

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

VII. Besonderer Fleiß oder Nachlässigkeit der arbeitsfähigen Armen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

cher Borrath gehalten und denjenigen, welchen es an Arbeit fehlet, das Nöthige zur Verarbeitung verabsolget werden, wogegen sie das daraus Verfertigte einliefern, und die an jedem Orte gewöhnliche Bezahlung dafür erhalten. Die eingelieferten Arbeiten werden, so wie es die Inspection den Umständen nach am vortheilhaftesten findet, verkauft, und das dafür einfließende Geld, so viel erforderlich, zum Ankauf neuen Borraths an Materialien verwendet. Ueber alle zu einer solchen Arbeitsanstalt gehörige Einnahme und Ausgabe wird eine separate Rechnung zur Uebersicht des Erfolgs geführt, jedoch die Hauptsumme in die Armenrechnung eingetragen.

VII.

Besonderer Fleiß oder Nachlässigkeit der arbeitsfähigen Armen.

Wenn ein arbeitsfähiger Armer durch Fleiß und Anstrengung mehr verdienet, als ihm bei Bestimmung des Zuschusses zugetrauet worden, so soll der Zuschuß ihm des Willens nicht verringert, sondern ihm fernerhin zur Aufmunterung seines Fleißes unverkürzt gelassen werden, es wäre denn, daß das Gebrechen, weßwegen er etwa unter die Armen gezählet worden, in so weit aufgehört hätte, daß er, sich ganz zu ernähren, sich wieder im Stande fände. Sollte hingegen ein an den Armenmitteln Theilnehmender die ihm dargebotene Gelegenheit zu eigenem Erwerb muthwillig verabsäumen, so soll ihm nach Befinden der bewilligte Zuschuß wieder entzogen, oder

derselbe, als ein sträflicher Müßiggänger, mit Zwang und Zucht zur Arbeitsamkeit angehalten werden.

VIII.

Wenn jemand, der sonst zu den Armen nicht zu zählen ist, durch Krankheit und Unglücksfälle auf einige Zeit in Noth und Mangel verfällt, so soll die Kirchspiels-Inspection ihn aus den Armenmitteln zu unterstützen und seiner gänzlichen Verarmung vorzubeugen suchen, damit derselbe nach überstandener Noth und Krankheit sich wieder selbst forthelfen, und der Armenkasse nicht zur Last fallen möge.

Temporelle Armen.

IX.

Fremde Collectanten, welche mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen sind, sollen an die General-Inspection verwiesen werden, um ihnen aus der allgemeinen Armenkasse, nach Befinden, eine milde Beysteuer reichen zu lassen. Selbst im Lande herumzugehen und wohlthätige Beyträge einzusammeln, soll keinem erlaubt seyn, es wäre denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme erforderten, und eine unmittelbar Landesherrliche Vergünstigung dazu ertheilet würde. Dies wird aber äußerst selten geschehen, und sind dergleichen Indulte auch für Einheimische um so entbehrlicher,

